



MTV Vechelde von 1893 e.V.

SATZUNG

**Ambulante Herzgruppe • Badminton • Basketball • Freizeitsport • Gesundheitssport • Gymnastik
Handball • Ju-Jutsu • Leichtathletik • Paartanz • Schwimmen • Tanzen • Tennis • Turnen • Volleyball**



Fassung vom 22. April 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches.....	4
§ 2	Zweck des Vereins und Zweckerreichung.....	4
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 10	Organe.....	6
§ 11	Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Anträge an die Mitgliederversammlung.....	8
§ 13	Vorstand.....	8
§ 14	Abteilungen.....	8
§ 15	Sportausschuss.....	9
§ 16	Ehrenrat.....	9
§ 17	Vergütungen, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit.....	9
§ 18	Haftung des Vereins.....	10
§ 19	Kassenprüfung.....	10
§ 20	Datenschutz.....	10
§ 21	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung.....	10
§ 22	Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1893 Vechelde e.V.“ (Kurzform: „MTV Vechelde“) und hat seinen Sitz in Vechelde.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
3. Der Verein wurde am 30. Januar 1893 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Registernummer VR 2971 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der MTV Vechelde ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der MTV Vechelde, seine Mitglieder und Mitarbeitende bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Für den MTV Vechelde ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträger*innen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckerreichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Rahmen von Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Reha- und Präventivsport. Dieses erfolgt auch unter dem Aspekt von Integration und Inklusion mit und durch Sport.
2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit in der Jugendförderung mit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - d) die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - e) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - f) die Durchführung von allgemeinen überfachlichen Jugendveranstaltungen und -angeboten
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
4. Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und kann in Sportfachverbänden eine Mitgliedschaft anstreben.
2. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese der Zweckerreichung des Vereins dienlich sind.
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Organisationen an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die regelmäßigen sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein sportlich nicht betätigen, aber diesen Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Aufnahmeantragsformulars in Textform. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten aus der vorherigen Mitgliedschaft, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.
2. Abteilungs- und Gruppenbeiträge und weitere Entgelte werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
5. Forderungen werden angemahnt. Das Verfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat. Die folgende Mahnung hat ein Zahlungsziel von 14 Tagen und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses.
6. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B.: Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.

4. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
6. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
7. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblichen Verstoßes gegen die Satzung
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) Nichtzahlung von berechtigten Forderungen des Vereins trotz Mahnung
 - d) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - e) vereinschädigendem Verhalten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet innerhalb einer Frist von sechs Wochen endgültig.
5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von berechtigten Forderungen in Rückstand ist. Die erste Mahnung wird mit einer Frist von vier Wochen versandt. Die zweite Mahnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und beinhaltet die Androhung des Ausschlusses.
6. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben das Stimmrecht selbstständig aus. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Der Jugendwart des Vereins und die Jugendwarte der Abteilungen können bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis zur Kandidatur und Annahme der Wahl erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
 - d) ggf. besondere Vertreter nach § 30 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - a) Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Halbjahr- ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme von Vorstandsjahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB auf der Homepage des Vereins (www.mtv-vechelde.de) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
4. Leitung der Mitgliederversammlung
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
5. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden muss, finden Stimmabgaben geheim statt.
6. Stimmrecht
 - a) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Natürliche Personen ab 16 Jahren nehmen das Stimmrecht persönlich wahr. Für natürliche Personen unter 16 Jahren und juristische Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
 - b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
7. Protokoll/Niederschrift
 - a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Nach Ablauf von 6 Monaten gilt das Protokoll als genehmigt, wenn keine Einwände vorgebracht werden.
8. Nichtmitglieder
 - a) Der Vorstand kann Gäste oder Medienvertreter zu Mitgliederversammlungen einladen.



§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand im Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach §12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut veröffentlicht worden sind.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf.
2. Die Vorstandspositionen a) bis c) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Sportwart wird durch den Sportausschuss gewählt. Die Vorstandspositionen e) bis f) werden einstimmig vom Vorstand nach § 26 BGB benannt. Den Vorstandspositionen c) bis f) kann je eine Stellvertretung zugeordnet werden. Diese werden durch den Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind für zwei Jahre im Amt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Eine Personalunion zwischen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte oder Besondere Vertreter nach § 30 BGB benennen.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom vorsitzführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14 Abteilungen

1. Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und Gruppen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.
3. Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden von der Abteilungsleitung eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Fachverband.
4. Der Abteilungsleitung wird auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens gewählt.
5. In Abteilungen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, ist die Abteilungsleitung Besondere Vertreter nach § 30 BGB.



§ 15 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sportwart
 - b) den Abteilungsleitungen
2. Der Sportwart wird für zwei Jahre von den Abteilungsleitungen benannt. Spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung lädt der Amtsinhaber alle Abteilungsleitungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den Sportwart für die nächste Periode zu wählen.
3. Der Ausschuss wird einberufen und geleitet vom Sportwart. Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Sie dürfen nicht Mitglied im Vereinsvorstand sein. Zwei der drei Mitglieder des Ehrenrats sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für:
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse nach Einsprüchen
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vorstand
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstands zusammen.
5. Der Ehrenrat darf folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen.

§ 17 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -Trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Kassenprüfung

1. Für jeweils zwei Jahre sind mindestens drei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins innehaben. Mindestens zwei von ihnen prüfen regelmäßig einmal jährlich die Kassen des Vereins und der Abteilungen.
2. Einer der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen bei Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Vechelde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein kraft behördlicher oder gesetzlicher Entscheidung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. April 2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.



